

Das sage ich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Denn wir alle wissen, wie vieler Arbeit und wie vielen Einsatzes jeder Fall wirklich bedarf. Herzlichen Dank für Ihre Arbeit!

Meine Damen und Herren, wir kommen zum Tagesordnungspunkt

6 Eckpunkte für ein nordrhein-westfälisches Jugendstrafvollzugsgesetz

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2875

In Verbindung damit:

Eckpunkte eines Jugendstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2864

Ich eröffne die Beratung und gebe für die CDU-Fraktion dem Kollegen Biesenbach das Wort.

Peter Biesenbach (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als wir die Tagesordnung in der Runde des Ältestenrates vorbereiteten, ahnten wir nicht, welche Aktualität dieser Antrag hier heute hat, ohne dass wir es wollten. Die bedauerlichen Vorfälle in Siegburg zeigen aber, wie real die Fragen des Jugendstrafvollzugs sind.

Unsere Eckpunkte, die in Kürze überleiten werden in einen Gesetzentwurf, machen deutlich, wie weit unser Land aber auch in Fragen des Jugendstrafvollzugs ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor einigen Monaten dem Bund seinerzeit – er war noch zuständig – aufgegeben, auch den Jugendstrafvollzug auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen. Seit Jahrzehnten war das bisher nicht möglich. Der Bund war dann aber nicht mehr in der Pflicht, ein solches Gesetz vorzulegen, weil mit der ersten Föderalismusreform wir als Land zuständig wurden.

Im Gegensatz zu manch anderem Bundesland haben wir aber keine großen Probleme damit, solch ein Gesetz vorzubereiten und es auch in Kürze textlich zu fassen, weil fast alle der Dinge, die das Bundesverfassungsgericht den Ländern

aufgab, bei uns bereits Praxis im Jugendstrafvollzug sind.

So merken Sie heute mit dem Antrag, den wir Ihnen vorlegen, in welche Richtung wir gehen wollen und unter welche Schwerpunkte wir unser Strafvollzugsgesetz stellen wollen. Das Vollzugsziel der sozialen Integration genießt Verfassungsrang. Das können wir nur unterstützen. Zwischen dem Vollzugsziel der Resozialisierung und der Pflicht des Staates, die Bürger effektiv vor Straftaten zu schützen, besteht eine unmittelbare finale Verknüpfung. Auch das wollen wir mit unserem Vorschlag gerne akzeptieren. Sie können ja aus dem Antrag ersehen, wie wir es machen wollen. Der Antrag spricht für sich. Ich brauche dazu eigentlich von mir aus nicht mehr viel zu sagen.

Aber ich möchte mich gern noch mit dem Antrag der Fraktion der SPD ein wenig beschäftigen, denn auch der wird gleich zur Abstimmung stehen. Ich darf jetzt bereits sagen, dass wir uns dem Antrag der Fraktion der SPD nicht anschließen können. Das lässt sich anhand einiger markanter Punkte aus meiner Sicht auch nachvollziehbar begründen.

So können wir etwa den Gedanken, den das Papier enthält, nicht nachvollziehen, eine volle Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Grundsatzes dadurch einfordern zu wollen, dass die Unterbringung junger und heranwachsender weiblicher Strafgefangener in selbstständigen Jugendstrafanstalten, also sogar in mehreren Einrichtungen, erfolgen soll. Hier spricht eine Zahl für sich. Wir hatten im nordrhein-westfälischen Jugendvollzug im Jahre 2005 durchschnittlich gerade einmal 69 weibliche Strafgefangene; zum Stichtag 31. Oktober 2006 waren es 72.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Wie Sie alle wissen, gilt für den Jugendstrafvollzug wie bei Erwachsenen gleichermaßen das Gebot strikter räumlicher Trennung und vollzoglicher Trennung der Gefangenen nach Geschlechtern. Anhaltspunkte dafür, die Einhaltung dieses Gebotes könnte bei dem Vorgehen in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit einmal gefährdet oder auch nur infrage gestellt worden sein, sehe ich keine. Es sind auch keine bekannt. Es gibt auch keine Gründe dafür, für eine derart kleine Gefangenengruppe eine oder gar mehrere selbstständige Vollzugseinrichtungen zu schaffen.

Wenig praxisgerecht ist auch die Forderung in dem Papier der Fraktion der Sozialdemokraten, in der Regel von einer krankenpflegerischen oder medizinischen Beobachtung bei Nacht oder bestimmten Maßnahmen der Suizidprophylaxe ab-

zusehen. Besteht tatsächlich die Gefahr eines Suizids, dann ist der Vollzug in der Pflicht, einen Gefangenen vor sich selbst zu schützen und ihn notfalls auch dauerhaft unter Kontrolle zu halten. Die erforderlichen Maßnahmen an ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu knüpfen hieße nichts anderes, als eine Gefährdung des Gefangenen in Kauf zu nehmen. Wir waren uns auch heute Morgen bereits im Rechtsausschuss einig, dass die zu treffenden Entscheidungen auf eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den für das Wohl der Gefangenen Verantwortlichen vor Ort vorbehalten bleiben müssen.

Ebenfalls keinesfalls von uns mitzutragen ist auch die Vorstellung der Fraktion der SPD zu Fragen des offenen Vollzugs. In dem Papier wird von dem Gedanken ausgegangen, der offene Vollzug müsse bei jungen Gefangenen grundsätzlich immer schon dann zur Anwendung kommen, wenn ein Entweichungs- und Missbrauchsrisiko nicht erkennbar sei. Der offene Vollzug soll nach den Vorstellungen der SPD faktisch zur Regelvollzugsform erhoben werden.

Vollzieht man aber die nachdrücklich betonten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Erziehungsgebot im Jugendstrafvollzug nach, dann wird sehr schnell klar, dass die jungen Menschen, die an einer entscheidenden Schaltstelle ihres Lebens stehen, mit einer derart undifferenzierten Vorgehensweise keinen Vorteil erlangen. Man würde ihnen einen Bärendienst erweisen.

Offener Vollzug kann bei jungen Gefangenen wichtig und richtig sein. Wer aber glaubt, sich bei der Anwendung dieser Vollzugsform die Sache einfach machen und sich auf die bloße Prüfung des Entweichungsrisikos beschränken zu können, der hat den Resozialisierungs- und auch den Erziehungsgedanken des Bundesverfassungsgerichts nicht im Ansatz nachvollzogen.

Der offene Vollzug verlangt nicht nur das Fehlen eines Entweichungs- oder Missbrauchsrisikos. Nein, er setzt auch eine Eignung dafür voraus. Junge Menschen, denen beispielsweise aufgrund von Erziehungsdefiziten die elementare Fähigkeit zur Absolvierung eines strukturierten Tagesablaufs noch fehlt, sind gerade nicht dazu geeignet, dass man sie im Rahmen von Lockerungen aus dem offenen Vollzug heraus, und sei es auch nur stundenweise, ohne Anleitung und Hilfe sich selbst überlässt.

Selbstverständlich sind solche Gefangenen nicht von jeder Aussicht, in den offenen Vollzug zu kommen, ausgeschlossen. Bevor wir sie aber mit den Anforderungen konfrontieren, sind wir in der

Pflicht, ihnen die notwendigen Grundvoraussetzungen zu vermitteln. Diese sind schnell genannt: Teamfähigkeit, eigenverantwortliche Mitarbeit am Vollzugsziel, korrektes Verhalten auch unter geringerer Aufsicht und Aufgeschlossenheit gegenüber den anderen und auch gegenüber den Hilfsangeboten.

Dem Antrag der SPD zu folgen hieße, sich dieser Pflicht zu entziehen. Von daher werden wir diesen Antrag nicht mittragen. Wir werden, wenn wir den Antrag der Koalitionsfraktionen heute angenommen haben, die Landesregierung drängen, den Text eines Entwurfes möglichst bald vorzulegen. Dann gibt es auch hier wieder die Gelegenheit, intensiv darüber zu diskutieren.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Biesenbach. – Für die FDP-Fraktion erhält jetzt Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Jugendliche beziehungsweise junge Heranwachsende im Vollzug hat uns auf bedauerliche Art und Weise schon heute Morgen beschäftigt. Es wird uns auch nachher wieder beschäftigen. Heute reden wir darüber, wie wir einen Rahmen dafür finden können, wie wir in Nordrhein-Westfalen junge straffällige Menschen im Vollzug behandeln.

Wir haben natürlich die verfassungsgerichtliche Rechtssprechung im Blick. Wir sind gehalten, bis Ende 2007 eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Aber ich glaube, aufgrund der Föderalismusreform hätten wir einer solchen Anweisung aus Karlsruhe nicht bedurft. Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder beklagt, dass ein solches Gesetz auf Bundesebene nicht zustande gekommen ist, weder unter gelb-schwarzer – das gebe ich gern zu – noch unter rot-grüner Ägide. Aber Fakt ist leider, dass wir bis heute kein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz haben.

Wir haben in den letzten Monaten – seit wir in Nordrhein-Westfalen an der Regierung sind – einen Schwerpunkt auf die Jugendkriminalität und auch auf den Strafvollzug bei jungen Erwachsenen gesetzt. Wir haben Jungtäterabteilungen geschaffen, sodass auch das Jugendstrafvollzugsgesetz in den Reigen unserer Kernanliegen in der Justizpolitik passt.

Wenn man sich einmal anschaut, welche Säulen es geben soll, stellt man fest, dass vor allem das Prinzip des Förderns und Forderns wichtig ist.

Dieses Prinzip ist die tragende Säule, denn wir können den Schutz der Allgemeinheit nur durch die Erziehung der Jugendlichen und durch ihre Resozialisierung wirkungsvoll gestalten.

Wir müssen sehen, dass die Jugendlichen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben. Häufig ist es nämlich so, dass die Straffälligen, die in die Anstalten kommen, nicht einmal einen Hauptschulabschluss haben. Wenn wir in der Bildung nichts unternehmen, haben wir das Problem, dass wir nach der Haftentlassung keinen Schritt weiter sind. Ich glaube, die Zeit, die im Vollzug verbracht wird, ist, um die Rückfallgefährdung zu reduzieren, zu weiterer Bildung sehr sinnvoll zu nutzen.

Wir wollen auch den Erziehungsgedanken im Vollzug stärken, denn es ist wichtig, dass wir den jungen Menschen im Strafvollzug eine Orientierung geben, dass wir sie also nicht einfach „verwahren“, sondern dass wir ihnen zeigen, wie ein geregelter Tagesablauf absolviert werden kann und wie man für einander Verantwortung trägt. Das sind für uns wichtige Ziele im Jugendstrafvollzug.

Wir bekennen uns ganz klar zum offenen Vollzug. Der offene Vollzug darf aber nicht der Regelvollzug sein, denn man muss auch einmal sehen, dass junger Straftäter tatsächlich zu einer Strafableistung verurteilt werden. Wenn man dann den offenen Vollzug als Regel ansieht, hat die Strafe, die ausgesprochen wird – aus meiner Sicht jedenfalls –, eine deutlich geringere abschreckende Wirkung.

Wenn man sich einmal die Karriere junger Straftäter anschaut, kann man feststellen, dass es leider so ist: Sie werden ein paar Mal ermahnt, ein paar Mal werden sie zu einer Strafe auf Bewährung verurteilt, und erst dann erfolgt irgendwann die Verurteilung mit einer entsprechenden Strafe. Sie haben also eine gewisse Karriere hinter sich. Wenn das Signal zu dieser Karriere lautet, dass man selbst dann, wenn man keine Bewährungsstrafe erhält, sofort in den offenen Vollzug kommt, halte ich das für eine falsche Folge.

Ich möchte, dass diejenigen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, dort landen, damit gerade dieses Instrument nicht in Misskredit gebracht wird. Auch das haben wir in den letzten Jahren häufig erlebt. Ich erinnere an Bielefeld-Senne, wo wir permanent Entweichungen hatten und die Leute hinein- und hinausgingen, wann sie wollten. Ich glaube, hier müssen wir deutliche Signale setzen. Auch der offene Vollzug ist eine Form des Vollzugs. Jeder der dorthin will, muss sich dafür qualifizieren, meine Damen und Herren.

(Beifall von der FDP)

Daneben wollen wir die Arbeit mit den Eltern stärken. Häufig kommen die jeweiligen Jugendlichen aus Familien – das ist ganz klar –, in denen sie nicht die Unterstützung des Elternhauses haben. Wir wollen den Eltern deshalb vermitteln, dass sie auch eine Verantwortung für ihre Kinder tragen, die sie nicht quasi am Gefängnistor einfach abgeben können. Auch wenn die Zeit in der Justizvollzugsanstalt – hoffentlich – schnell vorbei ist, müssen sie wieder verstärkt in die Verantwortung für ihre Kinder hineinrücken.

Zusammengefasst kann man sagen: Bei unseren Eckpunkten ist der Aspekt der Erziehung ganz besonders zu betonen. Wir möchten damit deutlich machen, dass eine positive Förderung geschieht, aber auch eine Forderung gegenüber den Gefangenen erhoben wird, so dass der Jugendliche optimal auf die Entlassung vorbereitet und resozialisiert werden kann.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Dr. Orth, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Abgeordneten Asch?

Dr. Robert Orth (FDP): Gerne.

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte schön, Frau Kollegin.

Andrea Asch (GRÜNE): Herr Kollege Orth, Sie haben eben betont, wie wichtig es wäre, die Verantwortlichkeit der Eltern mit zu betrachten und sie bei dieser Thematik mit zu berücksichtigen. Glauben Sie nicht, dass Eltern dann auch angemessene Unterstützungssysteme brauchen, damit sie in ihrem Erziehungsauftrag gestärkt werden? Glauben Sie nicht auch, dass es kontraproduktiv ist, wenn Sie Unterstützungssysteme in Form zum Beispiel von Erziehungsberatungsstellen weiter unter den Kürzungsbedingungen des Jahres 2006 arbeiten lassen, sodass den Eltern eben nicht die entsprechende Unterstützung für ihre Erziehungsarbeit zukommt?

(Christian Lindner [FDP]: Familienzentren!)

Dr. Robert Orth (FDP): Frau Kollegin Asch, Sie denken immer nur in Beratungsstellen. Aus meiner Sicht kommt es nicht darauf an, dass ich irgendwo Beratungsstellen für alle Probleme des Lebens schaffe, sondern es kommt darauf an, dass wir zum Beispiel auch im Jugendstrafvollzug die Eltern im Blick behalten. Bisher spielen die Eltern in der Praxis überhaupt keine Rolle. Ich wünsche mir, dass an der Stelle ein verstärkter Dialog

zwischen der Justizvollzugsanstalt und diesen Eltern in Gang kommt, weil man nur so wechselseitig die Erfahrungen, die man mit den Jugendlichen macht, für deren Zukunft sinnvoll nutzen. – Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Für die SPD-Fraktion erhält jetzt der Abgeordnete Sichau das Wort.

Frank Sichau (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben Eckpunkte vorgestellt. Lassen Sie mich aber auch das benennen, was uns heute Morgen im Rechtsausschuss beschäftigt hat: die Vorgänge in Siegburg, die uns alle bestürzt haben, und die Forderung nach rückhaltloser Aufklärung und entsprechender Konsequenzen, an denen wir dann noch arbeiten müssen.

Was nun ein neues Jugendstrafvollzugsgesetz betrifft, muss man in der Tat feststellen, dass sich Politik Zeit genommen hat. Wie auch beim Strafvollzugsgesetz musste Politik erst durch das Bundesverfassungsgericht aufgefordert werden, jetzt endlich tätig zu werden, das sogar mit einer Terminierung, nämlich Ende 2007.

Wir haben eine Reihe von Eckpunkten genannt, die ich jetzt nicht alle diskutieren will, werden wir doch Einzelheiten im Ausschuss behandeln und irgendwann den Gesetzentwurf vorliegen haben. Natürlich werden wir auch eine entsprechende Anhörung veranstalten müssen, weil wir es mit einer komplexen und schwierigen Materie zu tun haben und ein möglichst gutes Gesetz machen wollen.

Wir haben in unserem Eckpunktepapier beispielsweise Einzelunterbringung gefordert. Wir stehen dazu. Das ist im Erwachsenenstrafvollzug nach dem geltenden Recht Norm, wobei jeder weiß, dass es Ausnahmen gibt, zum Beispiel die Ausnahme der Notgemeinschaft bei Überfüllung sowie die Ausnahme bei Gesundheitsgefährdung, wobei ein weiterer „zuverlässiger Gefangener“ – so die Fachsprache – mit dem Gefährdeten eine Zelle teilt.

Dies schließt zusätzlich nicht aus – das ist doch völlig klar –, dass solche Zellen im Zusammenhang mit einer Wohngruppe strukturiert sind; denn der Wohngruppenvollzug ist der Vollzug, der vor allen Dingen im Jugendstrafvollzug wichtig ist, um zu lernen und nachzureifen. Die Kollegen haben den Erziehungsaspekt gerade genannt.

Es kommt dabei allerdings auch darauf an, ob die Wohngruppen überschaubar sind. Die Deutsche Vereinigung der Jugendgerichtshelfer und der Jugendgerichte schlägt eine Zahl von zwölf vor. Das wird dann in der Konkretion auch einmal zu diskutieren sein.

Lieber Herr Biesenbach, Sie haben gerade vom offenen Vollzug gesprochen. Sie wissen – man kann trefflich darüber streiten –, dass nach dem Jahrzehnte alten Strafvollzugsgesetz für Erwachsene der offene Vollzug der Regelvollzug ist, wobei die Menschen nicht in der Regel in den offenen Vollzug kommen, sondern es sind meistens bis zu einem Viertel der erwachsenen Gefangenen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Das ist etwa dann der Fall, wenn jemand nicht geeignet ist, weil er Missbrauch betreiben beziehungsweise sich dem Vollzug entziehen kann. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum Erziehungsarbeit nicht auch im offenen Vollzug geleistet werden kann. Sollte sie nicht geleistet werden können, ist das natürlich ein Grund, jemanden in den geschlossenen Vollzug zu verbringen. Es ist eine falsche Auffassung, wenn man meint, offener Vollzug sei, dass man spazieren geht und abends wieder drin sein muss. Offener Vollzug bedeutet eine ganz konkrete Tagesstrukturierung und Überwachung des Gefangenen bis auf Ausnahmen, die aber verantwortbar sein müssen. Ausnahmen sind möglicherweise Ausgang und Wochenendurlaub oder auch die Arbeit außerhalb der Anstalt.

Insofern verkürzen Sie den offenen Vollzug auf die Entlassungsphase wie im Übrigen auch das Saarland, das auch Eckpunkte in einer etwas dickeren Version dargelegt hat. Man kann literarkritisch den Eindruck haben, als gebe es Zusammenhänge zwischen dem, was das Saarland geschrieben hat und dem, was Ihre Eckpunkte darstellen.

Wir haben vollzugliche Rechtsansprüche von Gefangenen in unser Eckpunktepapier geschrieben: nicht allein Entscheidungen nach billigem Ermessen, sondern Rechtsansprüche. Wir alle wissen: In einer Demokratie sind Rechtsansprüche gerichtlich überprüfbar.

Ihre Haltung stammt eher aus der monarchischen Zeit vor 1918. Wir hatten in Deutschland ja nie eine Verfassungsmonarchie, sondern immer eine Monarchie von Gottes Gnaden. Sie ist dort noch abgebildet.

(Heiterkeit von der SPD)

Der Anstaltsleiter ist mit seinen Abteilungsleitern der kleine König seiner Anstalt. Er ermisst; er

muss nicht nach Rechtsansprüchen verfahren. Dies wollen wir schon differenziert betrachten und Rechtsansprüche einbauen, denn wir sind immerhin – allerdings mit einer bitteren Unterbrechung – seit 1918 ein demokratischer Rechtsstaat.

Ich denke, über die Vermittlung von Bildung und Abschlüssen werden wir schnell Einigung erzielen. Die Schulpflicht, auch die Berufsschulpflicht gilt natürlich auch für Strafgefangene. Wenn Sie dann von Behandlungen schreiben, kann das Ganze nicht nur pädagogisch nachreifend sein, sondern auch therapeutisch. Wir müssen dann natürlich auch die Frage stellen: In dieser eben kritisierten Anstalt Siegburg gibt es auch eine sozialtherapeutische Abteilung, in der versucht wird, besonders schwere Störungen krimineller, straffälliger Jugendlicher therapeutisch zu beheben. Wollen Sie die etwa abschaffen? Oder was heißt es, wenn Sie sozusagen den Schwerpunkt auf das Pädagogische legen? Dazu müssen Sie sich dringend äußern, denn das Saarland geht beispielsweise in seinen Eckpunkten bei einer entsprechenden Diagnose, die für den Jugendstrafvollzug am Anfang sehr wichtig ist, damit man weiß, mit wem man es zu tun hat, natürlich davon aus, dass es auch therapeutische Interventionen geben muss.

Die Arbeitslosenversicherung wird von uns angesprochen, weil jeder, der in dieser Republik arbeitet – auch im Erwachsenenstrafvollzug –, arbeitslosenversichert ist. Es kann ja sein, dass jemand nach der Entlassung arbeitslos wird. Uns ist dann ganz wichtig, dass möglichst eine kompetente Beratung und Vermittlung stattfinden kann und dass jemand übergangsweise sozial gesichert ist, was für uns auch ein Stück Sekundärprävention darstellt.

Zu befassen werden wir uns auch haben – ich habe das gerade schon kurz angesprochen – mit den Eckpunkten der Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe – von Fachleuten also, die sich mit immerhin einem Papier mit zwölf Thesen und mit vielen anderen wissenschaftlichen beziehungsweise erfahrungsmäßigen Äußerungen eingebracht haben, die wir berücksichtigen sollten. Da wird zum Beispiel gesagt, dass Justizvollzugsanstalten für Jugendliche nicht mehr als 250 Gefangene beherbergen sollten. Vor diesem fachlichen Hintergrund ist auch zu überprüfen, inwieweit die Erweiterung der JVA Heinsberg verantwortet werden kann.

In den zwölf Thesen der Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe werden auch Familienbesuche genannt: vier Stunden für Familien. Das heißt: Es kommen noch andere Besuche

dazu. Alles, was hier schon genannt worden ist, nämlich den Kontakt zu Familien und zum Freundeskreis zu behalten, was stützend wirkt, muss sich selbstverständlich in der Besuchszeit abbilden.

Wir wollen – wie auch die Vereinigung – das Disziplinarrecht weiterentwickeln; das steht in unseren Eckpunkten. Sofortmaßnahmen sind klar, aber alles Weitere soll aufgearbeitet werden. Das ist auch im Sinne der Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. Da steht das Disziplinarrecht ganz weit hinten. Darauf wird nur zurückgegriffen, wenn man mit Erziehung und Therapie nicht mehr weiterkommt.

Wir wollen darüber hinaus – das hat auch das Bundesverfassungsgericht gesagt – den Rechtsschutz weiterentwickeln und neu gestalten. Er soll verständlicher, weniger kompliziert und schneller werden. Natürlich sollen auch, wie es unsere Verfassung vorschreibt, die Betroffenen angehört werden.

Ich komme noch auf das sprechen, was Sie, Herr Biesenbach, außerdem gesagt haben. Beobachtung bei Nacht findet oft bei Licht statt, wie ich es kenne. Das halten wir für nicht zielführend. Man kann auch anders beobachten. Aber das werden wir in der Diskussion klären können.

Sie haben überdies das Gender-Mainstreaming angesprochen. Wir haben die gesetzliche Verpflichtung, die Geschlechter im Vollzug zu trennen; das ist zutreffend. Wir haben allerdings auch die Verpflichtung, zielgerichtet zu behandeln. Wir müssen immer wieder feststellen – im Übrigen auch in Siegburg, wo es Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug gibt –, dass eine vollständige Trennung in der Praxis nicht durchzuhalten ist. Insofern ist es für uns konsequent, Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug räumlich zu trennen. Das wollen wir mit unseren Eckpunkten deutlich machen.

Ein Weiteres ist, dass kleinere Gruppen – seien es die hundert Frauen und Jugendlichen, die sich im U-Haft- und im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen befinden –, in einer Anstalt untergebracht werden; das muss man im Einzelfall betrachten. Sie müssen dort dann aber auch im Fokus und nicht sozusagen an der Seite stehen wie beispielsweise in der JVA Köln. Ich habe bisher nie nachvollziehen können, dass in einer so großen JVA Jugend-U-Haft und Jugendstrafvollzug für jugendliche Frauen durchgeführt wird. Es ist wichtig, dass das weiterentwickelt wird. Insofern besteht auch da Diskussions- und Handlungsbedarf.

Ich komme noch kurz auf Ihre Äußerungen und auf die Äußerungen von Herrn Dr. Orth zum offenen Vollzug zu sprechen. Das, was in Senne passiert ist, hatte mehr damit zu tun, dass zu spät von Ausgängen heimgekommen worden ist. Ich will das jetzt nicht weiter ausführen. Es gibt Vollzugsexperten, die sagen, das sei das Vehikel, um nicht nur Schutz der Allgemeinheit und soziale Integration zu fördern und zu fordern, sondern auch ein Stück Rache in den Strafvollzug einzubringen. In einer humanen Gesellschaft, zu der unsere Verfassung uns verpflichtet und zu der wir uns bekennen, sind wir inzwischen weiter.

Wir haben, wenn wir das Ganze im nächsten Jahr verabschieden, nicht nur einen gesetzlichen Rahmen, Herr Dr. Orth, sondern auch die erforderliche gesetzliche Grundlage. Wir werden dann auch weitergehen müssen in Richtung Jugenduntersuchungshaftvollzugsgesetz und Jugendarrestvollzugsgesetz.

Es ist schon etwas merkwürdig, dass es ausgerechnet im Jugendarrestvollzugsgesetz überhaupt keine Elternarbeit gibt, es sogar nicht gestattet ist, dass Eltern die Arrestanten besuchen. Das wird uns dann beschäftigen. Ich wollte nur darauf hinweisen: Wenn man von Kontakten redet, zieht sich das auch durch das ganze System hindurch.

Sie sehen, wir haben eine Reihe von Diskussionen vor uns. Wir werden uns wahrscheinlich an dem einen oder anderen Punkt unterscheiden; das werden wir dann deutlich machen.

Zum Schluss – ich habe noch zwei Minuten, die ich nicht ganz ausschöpfen werde – noch ein Wort zum leider im Augenblick nicht anwesenden Minister Laschet. Ich bin von Ihnen – natürlich wertfrei – vor einigen Wochen als der sogenannte Abgeordnete aus der letzten Bank bezeichnet worden. In der Diktion von Herbert Knebel, dem berühmten Ruhrgebietsliteraten, kann ich darauf nur antworten: Lieber 'n Abgeordneten inne letzte Bank als gar keinen. – Danke schön.

(Heiterkeit und Beifall von der SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Sichau. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erhält Frau Dr. Seidl das Wort.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Sichau, Ihrem letzten Beitrag kann ich mich gern anschließen. Ich bin auch aus der letzten Bank.

Aber wir reden ja heute über das Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Diskussion über eine gesetzliche

Regelung des Jugendstrafvollzuges ist schon sehr alt. Seit Jahrzehnten ist eigentlich klar, dass in einem Rechtsstaat ein derart wichtiger Bereich wie der Jugendstrafvollzug nicht dauerhaft allein auf Verwaltungsvorschriften gegründet sein kann. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht dankenswerterweise ein Machtwort gesprochen. Es hat mehrere Vorstöße gegeben, eine bundesgesetzliche Regelung zu treffen. Alle sind bisher am Widerstand der Länder gescheitert, denen die Vorschläge der Fachleute immer zu teuer waren.

Das ist im Übrigen einer der Gründe für die Befürchtung praktisch aller am Strafvollzug interessierten Kräfte, die Länder würden durch die Föderalismusreform in einen Wettbewerb der Schädlichkeit eintreten, wenn der Strafvollzug erst zu ihren Aufgaben gehört. Die Äußerungen einiger konservativer Justizpolitiker in den Ländern lassen hier in der Tat einiges befürchten. Dieser Landtag hat die Pflicht, genau diesen Wettbewerb der Schädlichkeit zu verhindern und für Nordrhein-Westfalen eine tragfähige Grundlage für einen modernen Jugendvollzug zu legen. Meine Fraktion wird sich jedenfalls dafür einsetzen.

Das BVG-Urteil zeigt klar und deutlich auf, dass es für den Vollzug als hartem Grundrechtseingriff klarer Regeln bedarf, die der besonderen Situation jugendlicher Täterinnen und Täter gerecht werden. Es zeigt auch auf, dass es nicht nur Regeln über den Vollzug bedarf, sondern dass insbesondere der Resozialisierungsgedanke Berücksichtigung finden muss.

Zur Erinnerung: Seit 1976, also seit 30 Jahren, gilt im Strafvollzugsgesetz das Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Mindestens ebenso lange ist diese Ausrichtung des Vollzugs auf die Resozialisierung den Angriffen der Konservativen ausgesetzt. Wir brauchen aber einen Vollzug, der den Täter in besonderem Maße auf die Zeit nach der Haftverbüßung vorbereitet. Es braucht klare Regelungen für einen offenen Vollzug, klare Regeln für den Familienbesuch und für die Aus- und Weiterbildung des Täters im Vollzug, um mit einer guten Perspektive wieder in den Alltag zurückkehren zu können.

Wichtig erscheint mir auch, deutlich und explizit zu benennen, dass der Vollzug der Jugendstrafe in eigenständigen Jugendstrafanstalten geschehen muss. Dies ist auch völkerrechtlich, insbesondere in der Kinderrechtskonvention, verankert.

All dies kann Ihren Eckpunkten nicht entnehmen. So fehlen weiterhin jegliche Vorgaben für die Dimensionierung der Anstalten und Wohngruppen.

Es fehlen auch eindeutige Aussagen zum Anspruch auf Einzelunterbringung.

(Beifall von den GRÜNEN)

Genau da – wenn ich mir den schrecklichen Vorfall in Siegburg am Wochenende vor Augen führe – ist die Festschreibung eines solchen Punktes besonders wichtig. Aussagen zur besonderen Bedeutung der Außenkontakte, insbesondere Besuche und Schriftwechsel, fehlen ganz. Da kann ich nur sagen: Das wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerecht.

Die Eckpunkte der schwarz-gelben Regierungskoalition orientieren sich zwar an den Vorgaben des Verfassungsgerichtes, liebe Kolleginnen und Kollegen, vermeiden es aber gänzlich, die Lösungsansätze im Detail aufzuzeigen. Ihr Entwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen, atmet an verschiedenen Stellen den Geist schwarzer Interventionspädagogik. Das muss man deutlich sagen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Das fängt bei der Mitwirkungspflicht an, mit der das sympathisch daher kommende Recht auf Bildung und Ausbildung entwertet wird, und hört bei der Stärkung des Erziehungsgedankens auf, der auf die Zuweisung klarer Pflichten baut.

Die Absage an einen vermeintlich rein therapeutisch ausgerichteten Erziehungsvollzug mit einer veränderten – Sie sagen: komplizierteren - Klientel ist ein Armutszeugnis und kriminologisch kaum haltbar.

(Beifall von den GRÜNEN)

Besorgt macht mich in diesem Zusammenhang die Ankündigung, man werde die Gefangenen zur Mitwirkung anhalten und den Anstalten die notwendigen Befugnisse an die Hand geben, um diese Mitwirkungspflicht umsetzen zu können. Ja, was heißt das denn? Ich wüsste gerne genauer, Herr Biesenbach, was Sie damit gemeint haben.

Wieso auch zukünftig nicht allen Jugendlichen eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme oder ein Arbeitsplatz angeboten werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Und wenn Sie den offenen Vollzug bedarfsgerecht ausbauen wollen, dann frage ich mich, warum man ihn dann nicht direkt zur Regel macht. Der offene Vollzug sollte Regelvollzug sein. Er dient eben nicht nur der Entlassungsvorbereitung.

Zum SPD-Antrag kann ich sagen: Auch bei Ihnen wird nicht ganz klar, liebe Kolleginnen und Kollegen, ob der offene Vollzug als Regelvollzug aus-

gestaltet werden soll oder nicht. Zumindest in Ihren Eckpunkten wird das nicht deutlich.

Darüber hinaus überrascht es mich sehr, dass in den Eckpunkten des SPD-Antrags die Aspekte Schulpflicht und Eltern sowie Vollzugsplanung und Nachsorge völlig ignoriert werden. Es fehlt eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Täter. Gerade jugendliche Gewalttäter bedürfen in besonderem Maße vor ihrer Entlassung einer Reflexion ihres Verhaltens. Deshalb halte ich die Nachsorge für unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund möchte ich festhalten: Jedes Misslingen einer Resozialisierung bedeutet Folgekosten bei weiteren Taten und bedeutet, eine Chance zur positiven Lebensgestaltung eines Menschen vergeben zu haben. Denn Täter und Gesellschaft profitieren gleichermaßen von einer gelungenen Resozialisierung.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen weiteren Punkt anführen. Auf Nordrhein-Westfalen kommt eine weitere große Verantwortung zu. Es muss auch darum gehen, eine bundesweite Einheitlichkeit hoher Standards im Strafvollzug zu sichern – trotz Föderalismus. In Anbetracht der absehbaren Einigung von zehn Bundesländern – außer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Hamburg – würde ich gerne erklärt bekommen, warum sich Nordrhein-Westfalen außerstande sieht, sich den Bestrebungen der zehn Bundesländer für einen möglichst einheitlichen Strafvollzug anzuschließen. Ich meine, hier hat Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland eine besondere Verantwortung.

Die Anforderungen an Sicherheit und Resozialisierung müssen denen des Grundgesetzes entsprechen. Ob in Kiel oder in Nürnberg – gleichwertige Lebensverhältnisse sind auch für die Gefangenen zu sichern. Denn es darf doch wohl keine Rolle spielen, in welchem Bundesland jemand seine Strafe verbüßt. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Dr. Seidl. – Für die Landesregierung spricht Frau Justizministerin Müller-Piepenkötter.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Vor dem Ihnen bekannten Hintergrund – Übertragung der Gesetzgebungskompetenz und Urteil des Bundesverfassungsgerichts – wird das Justizministerium für die Landesregierung in Kürze einen speziell auf die Bedürfnisse jugendlicher Straftäter zugeschnittenen, den Jugendstrafvollzug

umfassend regelnden Gesetzentwurf vorlegen. Er wird selbstverständlich den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges uneingeschränkt Rechnung tragen.

Der Gesetzentwurf meines Hauses wird den bereits heute in unserem Land üblichen hohen Standard der Behandlungs-, Resozialisierungs- und Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug ausdrücklich gesetzlich verankern und dabei unseren landesspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Entwurf wird sich nicht etwa auf eine Umschreibung der Rechte beschränken, die den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels einzuräumen sind. Er wird gleichermaßen auch die aus unserer Sicht damit zwingend einhergehenden Mitwirkungspflichten der jungen Gefangenen im Blick haben.

Den Gefangenen im Jugendstrafvollzug ist deutlich zu machen, dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit nicht allein dadurch erreicht werden kann, dass sie vollzugsseitige Angebote entgegennehmen, sondern in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse dafür auch eigene Beiträge leisten und Mitwirkungspflichten erfüllen müssen.

Bei den Eingriffsbefugnissen wird sich der Gesetzentwurf auf das für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderliche Maß beschränken und vorgelagerten alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten Rechnung tragen.

Auch die dem Jugendstrafvollzug obliegende Fürsorgepflicht für die ihm anvertrauten jungen Menschen wird sich in entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs widerspiegeln. Der tragische Tod des jungen Gefangenen in Siegburg vor einigen Tagen zeigt uns allen, wie wichtig das ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich aus verschiedenen Gesichtspunkten, denen das neue Gesetz aus meiner Sicht zum Schutz junger Gefangener vor schädlichen Einflüssen Rechnung tragen müssen, beispielhaft nur einen herausgreifen: Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass etwa durch die Ausgestaltung eines sozialverträglichen Wohngruppenvollzuges mit hoher Betreuungsdichte jugendvollzugliche Rahmenbedingungen mit hoher Präventionswirkung erzeugt werden.

Meine Damen und Herren, ich bin sicher, dass ich bei der Einbringung des Entwurfs noch ausgiebig Gelegenheit haben werden, Ihnen die näheren Einzelheiten vorzustellen. Wir werden sie dann auch diskutieren. Hier und heute geht es aber zu-

nächst um die beiden uns vorliegenden Anträge, denen ich mich nun zuwenden möchte.

Die im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angeführten Eckpunkte für ein nordrhein-westfälisches Jugendstrafvollzugsgesetz stehen nicht nur im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts; in ihrer Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung decken sie sich auch mit dem Verständnis der Landesregierung von einem auf Erziehung zu sozialer Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit ausgerichteten Jugendstrafvollzug. Das Papier findet deshalb unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Ohne auf jeden der Ihnen bekannten Eckpunkte eingehen zu wollen, möchte ich Ihr Augenmerk auf einige wenige Schlaglichter richten. Wer die Gründe des eingangs von mir erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam liest, stellt fest, dass das Gericht sein Schwergewicht auf die von Erwachsenen stark abweichenden besonderen Bedürfnisse junger Gefangener legt. Jugendstrafgefangene haben danach einen mit Verfassungsrang ausgestatteten Anspruch auf eine ihrem individuellen Reifegrad gerecht werdende Vollzugsplanung und -behandlung, die einerseits ihrer künftigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, also der Resozialisierung, dient, andererseits aber auch auf die Behebung noch vorhandener Erziehungsdefizite ausgerichtet sein muss.

Um dem gerecht zu werden, muss der Vollzug zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also schon bei Strafantritt, den Reifegrad des jungen Menschen, den Stand seiner sozialen Kompetenz und seine Erziehungsdefizite ermitteln, und – darauf aufbauend – die zu seiner Förderung und Behebung der Defizite erforderlichen Maßnahmen planen. Dabei können je nach Einzelfall beispielsweise Vorgaben zur Unterbringung des jungen Gefangenen in geeigneten Wohngruppen und zu seiner Teilnahme an Schulungs-, Erziehungs- und Therapiemaßnahmen gehören.

Vizepräsident Edgar Moron: Frau Ministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Schartau?

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Nein, ich möchte das gerne zu Ende bringen.

Vizepräsident Edgar Moron: „Nein“ sagten Sie?

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: „Nein“ sagte ich.

Gerade diesen wichtigen Gedanken greift das Eckpunktepapier der Regierungsfractionen auf und kombiniert ihn mit einem weiteren, nach meinem Verständnis ganz entscheidenden Gesichtspunkt: Es ist nicht damit getan, junge Menschen durch Behandlungsmaßnahmen zu fördern; man muss sie auch fordern. Soziale Kompetenz und Pflichtbewusstsein kann nur erwerben, wer frühzeitig Pflichten übernehmen und die Folgen etwaiger Pflichtverstöße tragen lernt. Deshalb bieten wir jungen Menschen im Strafvollzug nicht nur vielfältige, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Behandlungsmaßnahmen an. Wir fordern auch ihre aktive Teilnahme und Mitwirkung am Erziehungs- und Resozialisierungsziel.

Lassen Sie mich zur Abrundung noch einen weiteren Aspekt ansprechen, den Übergang vom Jugendstrafvollzug in die Freiheit. Die beste Resozialisierungs- und Erziehungsarbeit kann zunichte gemacht werden, wenn ein junger Gefangener auf seine Entlassung nicht hinreichend vorbereitet wird und er so ungeschützt mitunter ihm verlockend erscheinenden schädlichen Einflüssen in der neu gewonnenen Freiheit gegenübertritt.

Von besonderer Bedeutung ist hier ein frühzeitig während der Haft einsetzendes Zusammenwirken aller mit der Betreuung junger Gefangener während und nach der Haft befassten Stellen, um die Voraussetzungen für eine Stabilisierung nach der Entlassung und damit für eine Senkung der Rückfallquote zu schaffen. Dass die Regierungsfractionen auch diesem Aspekt in ihrem Eckpunktepapier besonderes Gewicht beimessen, begrüße ich deshalb sehr. Das gilt umso mehr, als dort zu Recht auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den bei dafür geeigneten Jugendstrafgefangenen ohnehin wichtigen offenen Vollzug verstärkt auch für einen gleitenden Übergang vom Jugendvollzug in die Freiheit zu nutzen.

Meine Damen und Herren, ähnlich Positives kann ich mit Blick auf den Antrag der Fraktion der SPD leider nicht sagen. Dabei verkenne ich nicht, dass auch dieser Antrag seinen Anknüpfungspunkt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat. Viele der dort angeführten Eckpunkte werden allerdings von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr getragen. Mehr noch: Manche sind sogar kontraproduktiv. Ich muss das nicht ausführen. Wesentliche Punkte davon hat Herr Biesenbach bereits erwähnt. Ich kann darauf Bezug nehmen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Gibt es noch den Wunsch zu weite-

ren Redebeiträgen? – Herr Abgeordneter Schartau, die Zeit ist aber sehr knapp. Ich gebe Ihnen das Wort. Bitte schön.

Harald Schartau (SPD): Da die Frau Ministerin ihren Beitrag nicht unterbrechen lassen wollte, frage ich Sie am Ende, nur um meine Vorstellungen vom Makaberen noch einmal zu überprüfen: Hätten Sie es nicht für besser empfunden, wenn Sie auch gegenüber dem Haus insgesamt zu dem unvorstellbaren Vorgang in Siegburg eine erste Stellungnahme abgegeben hätten?

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schartau. – Zur Geschäftsordnung hat jetzt Herr Biesenbach das Wort.

Peter Biesenbach (CDU): Herr Präsident, ich wollte nur mitteilen, dass es eine Absprache unter den Fraktionen gegeben hat, Herr Schartau, das im Rechtsausschuss zu tun. Der Rechtsausschuss hat heute Morgen öffentlich getagt, und er wird gleich wieder tagen.

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, damit schließe ich die Aussprache.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrages** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **Drucksache 14/2875** sowie des **Antrages** der Fraktionen der SPD **Drucksache 14/2864** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**. Die abschließende Beratung wird im federführenden Rechtsausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann haben wir einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt

7 Umzugspläne von Teilen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aussetzen

Eilantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2919 – Neudruck